

Stellenverlust kurz vor der Pensionierung

Darum geht es

Wenn Unternehmen Stellen abbauen, entlassen sie oft als Erstes ältere Mitarbeitende. Die Erfahrung zeigt: Wer ab 55 seine Stelle verliert, bleibt in vielen Fällen längere Zeit arbeitslos. Für die Altersvorsorge kann das gravierende Folgen haben. Damit die Ein-

bussen nicht zu gross werden, muss man rasch entscheiden, was mit der AHV und der Pensionskasse passieren soll. Erfahren Sie aus diesem Merkblatt, was Sie unbedingt beachten sollten, wenn Sie kurz vor der Pensionierung Ihre Stelle verlieren.

Vorzeitige Rentenbezüge

Die AHV-Rente kann man schon ein oder zwei ganze Jahre vor dem regulären Rentenalter beziehen. Die meisten Pensionskassen lassen einen Bezug der Altersleistungen ab 58 oder 60 Jahren zu. Beide Renten fallen bei einem Vorbezug aber lebenslang tiefer aus. Die AHV-Rente schrumpft bei einem Vorbezug um zwei Jahre um 13,6 Prozent, ein Vorbezug um ein Jahr führt zu einer lebenslänglichen Rentenkürzung um 6,8 Prozent. Die meisten Pensionskassen kürzen die Renten von Frühpensionierten um 3 bis 5 Prozent pro Vorbezugsjahr. Ein Versicherter, der mit 60 statt 65 in Rente geht, erhält folglich von der Pensionskasse 15 bis 25 Prozent weniger Rente. Ein AHV-Vorbezug lohnt sich in den meisten Fällen nur für Rentnerinnen und Rentner, die von einer unterdurchschnittlichen Lebenserwartung ausgehen. Angenommen, ein alleinstehender Frühpensionär bezieht seine AHV-Rente mit 64 statt mit 65 Jahren.

Wenn er Anrecht auf die Maximalrente hat, erhält er dadurch nur 26'730 Franken statt 28'680 Franken jährlich. Der Vorbezug zahlt sich aus, wenn der Rentner relativ früh stirbt, zum Beispiel schon mit 70 Jahren. Bis zu seinem Tod bezieht er in diesem Fall AHV-Renten von insgesamt 160'380 Franken (siehe Tabelle unten). Beim regulären Bezug ab Alter 65 wären es bis zu diesem Zeitpunkt nur 143'400 Franken. Bei rund 79 Jahren kippt die Rechnung: Ab diesem Alter ist die Summe aller bezogenen AHV-Renten höher, wenn die Rente erst ab 65 ausbezahlt wurde. Die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes liegt heute bei rund 85 Jahren. Für Frauen sieht die Rechnung ähnlich aus. Sie fahren bei einem Vorbezug um zwei Jahre besser als mit dem regulären Bezug ab 64, wenn sie nicht älter als 78 werden. Eine 64-jährige Frau wird heute im Durchschnitt rund 88 Jahre alt.

Vergleich: Vorbezug und regulärer Bezug der AHV-Rente

Basis: Alleinstehender Mann, maximale AHV-Rente

	Regulärer Bezug	Vorbezug 1 Jahr	Vorbezug 2 Jahre
Rente pro Jahr:	28'680 CHF	26'730 CHF	24'780 CHF
Rentenkürzung pro Jahr:		-6,8%	-13,6%
Total Renten bis:			
Alter 70	143'400 CHF	160'380 CHF	173'460 CHF
Alter 75	286'800 CHF	294'030 CHF	297'360 CHF
Alter 76	315'480 CHF	320'760 CHF	322'140 CHF
Alter 77	344'160 CHF	347'490 CHF	346'920 CHF
Alter 78	372'840 CHF	374'220 CHF	371'700 CHF
Alter 79	401'520 CHF	400'950 CHF	396'480 CHF
Alter 80	430'200 CHF	427'680 CHF	421'260 CHF
Alter 85	573'600 CHF	561'330 CHF	545'160 CHF
Alter 90	717'000 CHF	694'980 CHF	669'060 CHF
Alter 100	1'003'800 CHF	962'280 CHF	916'860 CHF

Den Entscheid für oder gegen einen Vorbezug sollte man nicht allein von der Einschätzung der Lebenserwartung abhängig machen. Wichtig sind auch die persönliche Einkommens-, Vermögens- und Steuersituation.

Viele Pensionskassen bieten Frühpensionierten eine Überbrückungsrente an, mit der sie einen Vorbezug der AHV-Rente umgehen können. Meistens müssen Frühpensionierte diese Überbrückungsrente aber selbst finanzieren: Die ausbezahlten Renten werden von ihrem Pensionskassen-Guthaben abgezogen. In der Praxis gibt es eine Vielzahl von Rentenmodellen. Ob sich eine Überbrückungsrente lohnt, kann man im Einzelfall nur beurteilen, wenn man alle Aspekte berücksichtigt.

Vorzeitige Rentenbezüge haben höhere AHV-Beiträge bis zum ordentlichen Rentenalter zur Folge. Diese Beiträge steigen mit den Renten und dem Vermögen des Frühpensionierten und können bis zu 25'150 Franken pro Jahr und pro Person betragen. Mit einem Teilzeitpensum lassen sich die AHV-Beiträge deutlich senken. Wenn ein Ehepartner noch erwerbstätig ist, entfällt die Beitragspflicht des anderen in der Regel ganz. Bei einem vorzeitigen Rentenbezug fallen auch die Taggelder der Arbeitslosenversicherung tiefer aus, weil die Rente als Einkommen angerechnet wird. Frühpensionierte sollten die Einkommenslücke deshalb besser mit privaten Ersparnissen überbrücken. 3a-Guthaben zum Beispiel kann man schon fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters beziehen.

Optionen für das PK-Guthaben

Wer kurz vor der Pensionierung seinen Job verliert, hat mehrere Optionen, was mit dem PK-Guthaben geschehen soll:

Vorbezug: Sie können vorzeitig in Pension gehen. Bei den meisten Pensionskassen ist das frühestens zwischen 58 und 60 möglich. Die Rente fällt tiefer aus als bei einer ordentlichen Pensionierung, weil Beitragszahlungen und Zinsgutschriften wegfallen, und weil die Rente länger ausbezahlt werden muss. Auch die Taggelder der Arbeitslosenversicherung sind tiefer, weil die Rente als Einkommen angerechnet wird.

Weiterversicherung: Sie können freiwillig bei Ihrer Pensionskasse versichert bleiben, wenn Sie mindestens 58 Jahre (bei manchen Pensionskassen 55 Jahre) alt

sind und von Ihrem Arbeitgeber die Kündigung erhalten. Dadurch behalten Sie die Möglichkeit, Ihr Altersguthaben als Rente zu beziehen, falls Sie keine neue Stelle mehr finden. Führen Sie die Versicherung mehr als zwei Jahre weiter, müssen Sie je nach Kasse die Rente beziehen und können Ihr Guthaben nicht mehr auszahlen lassen. Sie können wählen, ob Sie nur die Versicherung gegen Tod und Invalidität oder auch das Alterssparen weiterführen möchten. Allerdings müssen Sie neben Ihren Beiträgen auch jene einzahlen, die bisher Ihr Arbeitgeber übernommen hat. Alternativ können Sie die Pensionskasse bei der BVG-Auffangeinrichtung weiterführen, wo Sie sich innert drei Monaten anmelden müssen. Die Auffangeinrichtung ist teuer, und die Rente fällt hier kleiner aus als bei den meisten anderen Pensionskassen.

Ein aufgeschobener Bezug des Freizügigkeitsguthabens spart Steuern

Bezug des Freizügigkeitsguthabens mit 60

Freizügigkeitsguthaben mit 60	500'000 CHF
Kapitalauszahlungssteuern ¹	-38'000 CHF
Guthaben nach Auszahlung	462'000 CHF
Kapitalwachstum (10 Jahre) ²	98'200 CHF
Vermögenssteuern (10 Jahre) ³	-17'500 CHF
Einkommenssteuern (10 Jahre) ⁴	-14'700 CHF
Total Guthaben mit 70	528'000 CHF

Bezug des Freizügigkeitsguthabens mit 70

Freizügigkeitsguthaben mit 60	500'000 CHF
Kapitalwachstum (10 Jahre) ²	109'500 CHF
Freizügigkeitsguthaben mit 70	609'500 CHF
Kapitalauszahlungssteuern ¹	-48'500 CHF
Total Guthaben mit 70	561'000 CHF

1 Durchschnitt der Kapitalauszahlungssteuern aus 26 Kantonshauptorten (verheiratet, ohne Konfession).

2 Annahme: 2% pro Jahr.

3 Annahme: Steuersatz 0,35%.

4 Annahmen: Steuerbarer Ertrag 1%, Grenzsteuersatz 30%.

Freizügigkeit: Sie transferieren Ihr Guthaben zu einer Freizügigkeitsstiftung. Wenn Sie sich für diese Option entscheiden und keine neue Stelle mehr finden, können Sie Ihr Altersguthaben nicht mehr als Rente beziehen. Freizügigkeitsstiftungen zahlen das Guthaben in der Regel nur als Ganzes aus. Dafür kann man selber bestimmen, wie das Geld angelegt wird. Bei der VZ Freizügigkeitsstiftung beispielsweise reicht die Auswahl von konservativen Anlagestrategien ohne Aktien bis zu wachstumsorientierten mit einer Aktienquote von 85 Prozent. Zudem sparen Sie Steuern, wenn Sie Ihr Altersguthaben an zwei Freizügigkeitsstiftungen überweisen und die Auszahlung der Guthaben möglichst lange aufschieben. Männer müssen ihr Guthaben erst spätestens mit 70 beziehen, Frauen mit 69.

Die Zins- und Dividenden erträge auf Guthaben bei einer Freizügigkeitsstiftung muss man nicht als Einkommen versteuern, das Guthaben nicht als Vermögen. Dass sich ein Aufschub lohnen kann, zeigt folgendes Beispiel: Lässt ein Erwerbstätiger sein Freizügigkeitsguthaben von 500'000 Franken mit 60 auszahlen, fallen rund 38'000 Franken Steuern an (siehe Tabelle auf der Seite links). Legt er die restlichen 462'000 Franken an, wächst sein Guthaben bei einer jährlichen Rendite von 2 Prozent nach Abzug der Vermögens- und Einkommenssteuern auf Zins-

und Dividenden erträgen bis 70 auf 528'000 Franken. Bezieht er das Guthaben erst mit 70 und wirft es auf dem Freizügigkeitskonto ebenfalls 2 Prozent Rendite ab, spart er 33'000 Franken Steuern.

Mehrere tausend Franken sparen Sie in der Regel auch, wenn Sie das Pensionskassenguthaben auf zwei Freizügigkeitsstiftungen aufteilen. Dann können Sie die beiden Guthaben gestaffelt beziehen und so die Steuern senken, die bei der Auszahlung anfallen. Für die Berechnung der Auszahlungssteuern zählen die Steuerbehörden nämlich alle Bezüge von Vorsorgeguthaben aus Pensionskasse, Freizügigkeitseinrichtungen und Säule 3a eines Jahres zusammen, in der Regel auch die des Ehepartners. Je höher die Bezüge sind, die in das gleiche Jahr fallen, desto höher ist in den meisten Kantonen die prozentuale Steuerbelastung. 3a- und Freizügigkeitguthaben kann man bis zu fünf Jahre vor dem regulären AHV-Alter auszahlen lassen, den Bezug von Freizügigkeitguthaben auch bis zu fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus aufschieben. Das Ehepaar aus Zürich im Beispiel in der Tabelle unten zahlt insgesamt 110'640 Franken Steuern, wenn beide Ehepartner alle Guthaben im gleichen Jahr beziehen. Verteilen sie ihre Kapitalbezüge über mehrere Jahre, fallen 51'280 Franken Steuern an. Die Steuerersparnis beträgt in diesem Beispiel über 59'000 Franken.

Steuereinsparung durch Staffelung der Bezüge von Vorsorgeguthaben

Beispiel: Ehepaar, Wohnort Zürich, Steuerbeträge gemäss den 2020 geltenden Tarifen (ohne Kirchensteuern)

Bezug	Jahr	Kapital	Kapitalbetrag	Steuerbetrag
einmalig	2021		900'000	110'640
gestaffelt	2021	Säule 3a Frau	50'000	2'230
	2022	PK-Kapital Frau	200'000	11'270
	2023	Säule 3a Mann	100'000	4'770
	2027	Freizügigkeit 1 Mann	250'000	14'760
	2028	Freizügigkeit 2 Mann	300'000	18'250
Steuereinsparung durch Staffelung				59'360

Steuern auf Abgangsentschädigungen

Manche Arbeitgeber federn die finanziellen Auswirkungen einer unfreiwilligen Frühpensionierung mit einer Abgangsentschädigung ab. Abfindungen mit Vorsorgecharakter werden deutlich milder besteuert als Abfindungen, die eine künftige Lohneinbusse kompensieren und damit ein Ersatzeinkommen darstellen. Der Vorsorgecharakter einer Abfindung ist gegeben, wenn der Frühpensionierte mindestens 55 Jahre alt ist, seine Haupterwerbstätigkeit definitiv aufgibt, und wenn wegen der Frühpensionierung eine Vorsorgelücke entsteht.

Beispiel: Ein 58-jähriger Geschäftsführer wird nach einer Reorganisation frühzeitig pensioniert und er-

hält das dreifache Jahressalär als Abfindung (total 500'000 Franken). Wegen der vorzeitigen Pensionierung fehlen bis zur regulären Pensionierung Pensionskassenbeiträge von 200'000 Franken. Diesen Betrag anerkennt die Steuerbehörde als Abfindung mit Vorsorgecharakter und besteuert sie wie eine Kapitalauszahlung aus der zweiten Säule oder Säule 3a. Die restlichen 300'000 Franken gelten als Ersatzeinkommen und sind als Einkommen zu versteuern, wenn auch zu einem tieferen Steuersatz als gewöhnliches Einkommen. Darum kann es sinnvoll sein, eine Abgangsentschädigung ohne Vorsorgecharakter in die Pensionskasse einzuzahlen, sofern das Einkaufs-

potenzial vorhanden ist. Dadurch wird die Abfindung steuerlich neutralisiert. Nach einem freiwilligen Einkauf sollten allerdings drei Jahre lang keine Bezüge

von Pensionskassenguthaben in Kapitalform erfolgen, weil sonst die Steuern nachträglich erhoben werden, die man dank dem Einkauf gespart hat.

Fragen zu Ihrer Pensionierung?

Im Zusammenhang mit der Pensionierung stellen sich viele Fragen:

- Wie sichere ich mein Einkommen nach der Pensionierung?
- Welche Leistungen kann ich von der AHV und der Pensionskasse erwarten?
- Soll ich mein Pensionskassenguthaben als Rente oder als Kapital beziehen?
- Wie finanziere ich meine Frühpensionierung am besten?

Mit diesen Fragen sind Sie beim VZ an der richtigen Adresse: Niemand hat so viel Erfahrung mit Pensionierungsfragen wie die Expertinnen und Experten vom VZ. Ihre Pensionierungsplanung optimiert Einkommen, Steuern und die Vermögensentwicklung. Für viele Kundinnen und Kunden ist ein wichtiges Ergebnis die Gewissheit, für die Jahre nach der Erwerbsaufgabe finanziell abgesichert zu sein. Vereinbaren Sie jetzt einen Termin für ein kostenloses und unverbindliches Gespräch im VZ in Ihrer Nähe.

Buch-Tipp zum Thema



Das Thema Pensionierung ist komplex, weil Fragen zu AHV, Pensionskasse, Steuern, Hypothek, Geldanlagen und Nachlass zusammentreffen.

Dieser Ratgeber gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen: Was

muss ich zum Thema AHV wissen? Soll ich das Pensionskassenguthaben auszahlen lassen oder als lebenslange Rente beziehen? Wie spare ich Steuern bei der Pensionierung? Soll ich die Hypothek abzahlen? Wie kann ich meinen Nachlass regeln? Was muss ich

beachten, wenn ich auswandere? Kann ich mir eine Frühpensionierung leisten? Wie verändern sich meine Ausgaben? Wie sichere ich mit meinem Vermögen das Einkommen nach der Pensionierung? Wie plane ich meine Finanzen richtig? Was muss ich wann planen?

Handbuch, 136 Seiten, Preis: 29.– Franken.

Dieser Ratgeber ist erhältlich in der VZ-Niederlassung in Ihrer Nähe (Telefonnummer siehe unten) oder im Internet unter www.vzch.com/buecher.

Empfehlenswert für Leute ab 50.

Hier sind Sie gut beraten

Das VZ VermögensZentrum ist der führende unabhängige Finanzdienstleister der Schweiz. Immer mehr Kundinnen und Kunden profitieren von unserer Expertise: Sie gehen gut vorbereitet in Pension, legen ihr Geld intelligent an, finanzieren Häuser günstig, sind optimal versichert, regeln ihren Nachlass nach ihren Wünschen und zahlen nicht mehr Steuern als nötig.

Auch Unternehmen und Pensionskassen sind beim VZ VermögensZentrum an der richtigen Adresse. Sie verbessern die Leistungen von Versicherungen und Vorsorge, erwirtschaften höhere Erträge mit ihren Anlagen und sparen gleichzeitig Prämien, Gebühren und Steuern.

Wenn es um Geld geht, sind Sie beim VZ gut beraten.

VZ VermögensZentrum AG (Hauptsitz)

Gotthardstrasse 6

8002 Zürich

Telefon 044 207 27 27

vzzuerich@vermoegenszentrum.ch

Aarau | Basel | Bern | Brig | Chur | Fribourg | Genève | Lausanne | Lugano
Luzern | Neuchâtel | Schaffhausen | Solothurn | St. Gallen | Zug | Zürich

www.vermoegenszentrum.ch